

Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe

Aufgrund der §§ 3, 28, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am **04. Mai 2023** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit Kreistag

Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest. Ihm obliegen neben den Zuständigkeiten nach der LKrO insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze,
2. a) die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands und des Nachbarschaftsverbands,

b) die Entsendung von Vertretern/innen in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i. S. v. § 48 LKrO i. V. m. § 104 Abs. 1 GemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt,

c) die Entsendung von Vertretern/innen des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,
3. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner/innen als beratende Mitglieder in beschließende und beratende Ausschüsse in widerruflicher Weise,
4. die Entscheidung über die Führung eines Wappens durch den Landkreis,
5. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises,
6. die Entscheidung über die Einführung von Ehrungen des Landkreises,
7. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der Dezernenten/innen, des/der Fachbediensteten für das Finanzwesen, des/der Leiters/in des Kommunal- und Prüfungsamtes, des/der Kreisbrandmeisters/in, der Betriebsleiter/innen der Eigenbetriebe und der Geschäftsführer/innen der Eigengesellschaften im Einvernehmen mit dem Landrat.
8. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Regionalverbands,
9. der Erlass von Richtlinien zur Geldanlage beim Landkreis Karlsruhe,
10. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes,
11. die Übernahme und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen, [die Beteiligung an solchen](#) sowie die [Erstbetrauung gemäß EU-Beihilferecht](#),
12. der Erlass und die Änderung des Haushaltsplans sowie die Feststellung des Jahresabschlusses der Kreisstiftung „Fürst-Stirum-Hospitalfonds“ und der Stiftung „Großherzoglicher Unterstützungsfonds“,
13. der Beitritt zu sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen,

14. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamts,
15. die Zustimmung in Angelegenheiten nach § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH und nach § 12 Abs. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages der RKH Regionale Kliniken Holding und Services GmbH in der jeweils gültigen Fassung vor Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung. Bei wichtigen Angelegenheiten, insbesondere wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Änderungen der Höhe des Stammkapitals, ist vor Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ebenfalls die Zustimmung des Kreistags einzuholen.

§ 2

Beschließende Ausschüsse und Ältestenrat

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. Verwaltungsausschuss
 2. Ausschuss für Umwelt und Technik / Betriebsausschuss „Abfallwirtschaftsbetrieb“
 3. Jugendhilfe- und Sozialausschuss
- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:
 1. dem Verwaltungsausschuss 23 Mitglieder des Kreistags
 2. dem Ausschuss für Umwelt und Technik 23 Mitglieder des Kreistags
 3. dem Jugendhilfe- und Sozialausschuss 25 Mitglieder (15 Mitglieder des Kreistags und 10 Mitglieder der freien Jugendhilfe).

Die Mitglieder der freien Jugendhilfe werden bei Beratung von Tagesordnungspunkten in nicht die Jugendhilfe betreffenden Angelegenheiten widerruflich zu beratenden Mitgliedern dieses Ausschusses bestellt, sofern sie Kreiseinwohner/innen sind.

- (3) Es werden mindestens in der Anzahl der Mitglieder, höchstens in der doppelten Anzahl Stellvertreter/innen bestellt. Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird zunächst ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt, der/die dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönliche Stellvertretung). Ist auch der Stellvertreter/die Stellvertreterin verhindert, so tritt an seine/ihre Stelle ein weiterer Stellvertreter/eine weitere Stellvertreterin (Stellvertretung nach Reihenfolge). Andere Mitglieder des Kreistags können nicht mit der Stellvertretung beauftragt werden.
- (4) Es wird ein Ältestenrat gebildet.

§ 3

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (3) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft,

welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Angelegenheit in dem Ausschuss zu behandeln, in dessen Geschäftsbereich der Schwerpunkt liegt. Im Zweifel darüber entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Zuständigkeit. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.

§ 4 Geschäftsbereiche der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist insbesondere für folgende Aufgabengebiete zuständig:
- Zentrale Verwaltungsangelegenheiten
 - Gleichstellungsangelegenheiten
 - Personalangelegenheiten
 - Örtliche und überörtliche Prüfung, mit Ausnahme Baumaßnahmen
 - Wahlen
 - Finanzen, einschließlich der Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 LKrO,
 - Beteiligungen, mit Ausnahme von Angelegenheiten der BRLK Gesellschaft für Biomüll und Recycling im Landkreis Karlsruhe mbH
 - Öffentlicher Personennahverkehr
 - Liegenschaften
 - Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr
 - Kommunale Partnerschaften
 - Schulangelegenheiten, mit Ausnahme Baumaßnahmen
 - Schülerbeförderung,
 - Kulturpflege, Kreisgeschichte, Heimatpflege, Volksbildung, Kreismedienzentrum und Kreisarchiv
 - Sport
 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - Europaangelegenheiten
- (2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist insbesondere für folgende Aufgabengebiete zuständig:
- Planung, Sanierung und Entwicklung im Baubereich
 - Örtliche und überörtliche Prüfung von Baumaßnahmen
 - Straßenwesen
 - Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienste
 - Heimat- und Denkmalpflege
 - Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sowie Landespflege
 - Obst- und Gartenbauberatung
 - Landwirtschaft und Forsten
 - Landentwicklung, Vermessung und Geoinformation
- Der Ausschuss nimmt auch die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ nach dessen Betriebssatzung wahr.
- (3) Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss ist insbesondere für folgende Aufgabengebiete zuständig:
- Jugendhilfeangelegenheiten nach der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Karlsruhe
 - Soziale Angelegenheiten
 - Kriegsopferfürsorge
 - Suchthilfe
 - Betreuungsrecht
 - Migrationsberatung und -betreuung

- Sonstige Angelegenheiten der sozialen Sicherung
- Versorgungsangelegenheiten
- öffentliches Gesundheitswesen

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftsbereiches zuständig für:
1. die Entscheidung über die Aufnahme der Planung für Vorhaben (Grundsatzbeschluss), die Genehmigung der Planungen sowie der Ausführung von Vorhaben (Baubeschluss), die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) von Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus bei Gesamtkosten von mehr als 500.000 € bis zu 5.000.000 € sowie die Anerkennung der Kostenfeststellung (Schlussabrechnung) in unbegrenzter Höhe,
 2. den Vollzug des Haushalts- und Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen und die Genehmigung zur Überschreitung von Aufträgen soweit im Einzelfall der Betrag von 500.000 € überschritten wird, sowie die Übertragung von Haushaltsansätzen (Ermächtigungsübertragungen) im Ergebnishaushalt ab einem Betrag von mehr als 500.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Landrat hierzu durch Haushaltsvermerk ermächtigt ist,
 3. die Vergabe von Dienstleistungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen von mehr als 250.000 €/jährlich,
 4. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 GemO sowie Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 GemO von mehr als 100.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall, die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 10.000 €, die im Haushaltsplan dem Grunde, der Höhe und dem Empfänger nach nicht eindeutig bestimmt sind und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO,
 5. den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen von mehr als 50.000 € bis zu 250.000 € im Einzelfall,
 6. den Erlass im Insolvenzverfahren von mehr als 50.000 € bis 250.000 €,
 7. Entscheidungen im Rahmen von Angelegenheiten der Unternehmensbeteiligungen mit Anteilen größer 49 %, mit Ausnahme der Beteiligungen RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH und RKH Regionale Kliniken Holding und Services GmbH, soweit gesetzlich keine anderen Zuständigkeiten vorgegeben sind,
 8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften bei Beteiligungen mit Betrauungsakt, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 88 Abs. 3 GemO von mehr als 100.000 € bis 5.000.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Kreistag zuständig ist,
 9. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung des Vermögens sowie Grundpfand- und Erbbaurecht von mehr als 250.000 € bis 1.000.000 € im Einzelfall,
 10. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einer jährlichen Miet-, Pacht- und Leasingsumme von mehr als 200.000 €, wenn die Maßnahme nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesen ist,
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 100.000 € bis zu 250.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 50.000 € bis zu 150.000 € beträgt,

12. die Entscheidung über Änderungen im Angebot des Öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Karlsruhe, soweit im Einzelfall der Betrag von 150.000 € überschritten wird,
 13. die Bestellung von Beauftragten, die Aufnahme von Personen in Vorschlagslisten zur Besetzung von Gremien, Verwaltungsorganen, Gerichten, Beiräten, Ausschüssen, Kammern, Verbänden usw., soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine Beschlussfassung durch den Kreistag vorschreiben.
 14. die Entscheidung über die Stellenbesetzung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Amtsleiterinnen und Amtsleitern, soweit nicht der Kreistag zuständig ist.
 15. außertarifliche Arbeitsverträge mit Ausnahme der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse und nebenberuflichen Tätigkeiten.
 16. die Ernennung von Ehrenbeamten/innen
- (2) Bei den Wertgrenzen handelt es sich um Bruttobeträge und es ist jeweils von einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.

§ 6 Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
1. die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern/innen und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse,
 2. die Bestellung von Kreiseinwohnern/innen zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u. ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 3. die Verleihung von Ehrungen des Landkreises,
 4. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind,
 5. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, in unbegrenzter Höhe,
 6. die Entscheidung über die Stellenbesetzung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit nicht ein beschließender Ausschuss oder der Kreistag zuständig sind,
 7. die Versetzung, Entlassung und Zuruhesetzung von allen Beamten/-innen und Beschäftigten auf deren Antrag,
 8. sämtliche Entscheidungen als Ernennungsbehörde nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen und sämtliche übrigen Personalentscheidungen der Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Kreistag oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.
 9. Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen im Rahmen des TVöD sowie sonstige vom Kommunalen Arbeitgeberverband zugelassene Leistungen im Einzelfall.

10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Rechtsgeschäfte i. S. v. § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 100.000 € im Einzelfall.
11. die Abwicklung von Bauvorhaben im Bereich Straßen und Bauwerke, soweit sie in einem Kreisstraßenprogramm vom Kreistag beschlossen wurden.

(2) Der Landrat ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind insbesondere:

1. die Entscheidung über die Aufnahme der Planung für Vorhaben (Grundsatzbeschluss), die Genehmigung der Planungen sowie der Ausführung von Vorhaben (Baubeschluss), die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) von Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus bei Gesamtkosten von bis zu 500.000 €.

Bei der Vergabe von Bauaufträgen sowie von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung, inklusive der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, entfällt die Zuständigkeit des Kreistags und der beschließenden Ausschüsse zugunsten des Landrats, sofern der Kreistag oder ein beschließender Ausschuss einen Baubeschluss gefasst hat, auf dessen Grundlage die Vergabe erfolgt und sich keine Überschreitung des Kostenrahmens abzeichnet. Das zuständige Gremium ist über die erfolgte Vergabeentscheidung zu informieren, sofern die Gesamtkosten der Vergabe den Betrag von 500.000 € überschreiten.

2. der Vollzug des Haushalts- und Wirtschaftsplans und die Genehmigung zur Überschreitung von Aufträgen bis zu einem Betrag von 500.000 € im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Sie gilt nicht für Personalaufwendungen und -auszahlungen sowie die sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen und Auszahlungen,
3. die Vergabe von Dienstleistungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen bis zu 250.000 €/jährlich,
4. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, die im Haushaltsplan dem Grunde, der Höhe und dem Empfänger nach nicht eindeutig bestimmt sind, bis zum Betrag von 10.000 €,
5. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 GemO sowie Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 GemO bis zu 100.000 € im Einzelfall,
6. der Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall,
7. der Erlass im Insolvenzverfahren bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall,
8. [Entscheidungen im Rahmen von Angelegenheiten der Unternehmensbeteiligungen mit Anteilen bis zu 49 %, mit Ausnahme der Beteiligungen RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH und RKH Regionale Kliniken Holding und Services GmbH, soweit gesetzlich keine anderen Zuständigkeiten vorgegeben sind,](#)
9. die Stundung von Ansprüchen,
10. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung,
11. die Übertragung von Haushaltsansätzen im Ergebnishaushalt (Ermächtigungsübertragungen) bis zu einem Betrag von 500.000 € im Einzelfall oder in unbegrenzter Höhe, wenn die Ermächtigung hierfür durch Haushaltsvermerk gegeben ist,
12. Geldanlagen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen,

13. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung des Vermögens sowie Grundpfand- und Erbbaurecht bis zu einem Wert von 250.000 € im Einzelfall,
 14. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer jährlichen Miet-, Pacht- und Leasingsumme von 200.000 €; in unbegrenzter Höhe, wenn die Maßnahme im Haushaltsplan ausgewiesen ist,
 15. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 100.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 50.000 € nicht übersteigt,
 16. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 3.000 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen; in unbegrenzter Höhe, wenn der Beitritt oder der Austritt im Haushaltsplan ausgewiesen ist,
 17. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz,
- (3) Bei den Wertgrenzen handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 7

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Für die Durchführung von Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse gelten die §§ 29 bis 32 LKrO. Notwendige Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach § 32a Absatz 1 Satz 1 LKrO muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Für Sitzungen des Ältestenrates findet § 7 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am **15. Mai 2023** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom **09. Mai 2022** mit ihren Änderungen außer Kraft.

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.